

6. 1. Dürfen einer Zivilkammer nur so viele Richter zugeteilt werden, als zur Entscheidung erforderlich sind?
 2. Muß bei Zuweisung einer größeren Zahl von Richtern das Präsidium die Reihenfolge ihrer Mitwirkung regeln?
- GGG. §§ 59, 60, 63, 64, 69, 192.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 18. Mai 1931 in der U.schen Nachlassache. IV B 10/31.

I. Amtsgericht Münscheberg.

II. Landgericht Frankfurt a. O.

Beide Fragen sind verneint worden aus folgenden

Gründen:

Das Landgericht hat als Beschwerdegericht dem Antrag der im Erbschein des Amtsgerichts M. vom 15. April 1930 genannten Erben entsprochen und den Testamentsvollstrecker N. entlassen, weil ein wichtiger Grund vorhanden sei (§ 2227 BGB.). Die hiergegen von dem Testamentsvollstrecker erhobene sofortige weitere Beschwerde ist vom Kammergericht gemäß § 28 FGG. dem Reichsgericht vorgelegt worden.

1. Die Voraussetzungen für die Vorlegung sind gegeben. Das Rechtsmittel wird vom Kammergericht für begründet erachtet, weil die Entscheidung des Landgerichts insofern auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, als das Beschwerdegericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei (§ 27 FGG. in Verb. mit § 551 Nr. 1 ZPO.). Der in Betracht kommenden Zivilkammer, der sich der Landgerichtspräsident als Vorsitzender angeschlossen hat, seien nämlich durch den Beschluß des Präsidiums außerdem vier Richter, also eine größere Zahl zugeteilt worden, als sie zur Entscheidung im einzelnen Fall haben müsse. Das widerspreche dem Sinn und Zweck der §§ 62 flg. GGG. Die gesetzliche Regelung gehe, wie ihr Inhalt und ihre Entstehungsgeschichte ergebe, dahin, daß für jede Sache im voraus die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Richter festliegen sollen. Dem werde nur eine Zuteilung der für die Einzelentscheidung nötigen Richterzahl gerecht. Eine (hier nicht vorliegende) Bestimmung des Präsidiums darüber, durch welche Mitglieder die Kammer die ihr zugewiesenen, genau gegeneinander abgegrenzten Gruppen von Ge-

schäften zu erlebigen habe, würde auf die Bildung mehrerer Kammern hinauslaufen. Ohne solche Bestimmung sei aber dem Vorsitzenden die Möglichkeit gegeben, im einzelnen Fall einen maßgebenden Einfluß auf die Zusammensetzung des Gerichts auszuüben. Eine so mögliche Willkür habe durch das Gesetz ausgeschaltet werden sollen. Ihre bloße Beschränkung genüge nach dem Gesetze nicht, auch nicht die hier von dem Vorsitzenden für das Geschäftsjahr im voraus getroffene Anordnung, wonach die Mitwirkung der einzelnen Richter festgelegt und, solange der Vorsitzende sich daran gebunden halte, seine Willkür tatsächlich ausgeschlossen sei.

Dieser Begründung steht das vom Kammergericht angezogene Urteil des 2. Strafsenats des Reichsgerichts vom 16. Mai 1929 (2 D 1022/28), abgedr. DRZ. 1929 Nr. 795, entgegen. Nach dem Tatbestande dieses Urteils waren einer Kammer des Landgerichts, der großen Strafkammer, nicht nur zwei, sondern drei Berufsrichter zugewiesen, deren Mitwirkung an den einzelnen Sitzungstagen durch den Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums im voraus bestimmt war. Dem Einwande des Angeklagten, der Vorsitzende habe es in der Hand, die Richter für jede Sache durch deren Anberaumung auf den oder jenen Sitzungstag auszuwählen, ist das Reichsgericht mit der Ausführung begegnet, daß diese Möglichkeit der Grundeinstellung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht widerspreche, wenn die Willkür des Vorsitzenden so oder so ähnlich, wie im gegebenen Falle, im voraus eingeschränkt sei. Die Auffassung des Kammergerichts beruht aber gerade auf dem vom Reichsgericht abgelehnten Grundsatz, daß die Zuweisung einer größeren Zahl von Richtern, als im einzelnen Fall erforderlich, unzulässig sei.

2. Bei der somit nach § 28 Abs. 3 FGG. dem Reichsgericht obliegenden Entscheidung über die weitere Beschwerde erweist sich das vom Kammergericht erhobene Bedenken als nicht gerechtfertigt.

Die Frage, ob einer Kammer nur so viele Richter zugeteilt werden können, als zur Entscheidung im einzelnen Falle erforderlich sind, hat im Gerichtsverfassungsgesetz keine ausdrückliche Beantwortung gefunden. Das Gesetz beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß die Landgerichte mit der erforderlichen Zahl von Richtern besetzt werden (§ 59), daß Zivil- und Strafkammern zu bilden sind (§ 60) und daß bei Entscheidungen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Zahl mitwirken dürfen (§ 192). Aus dem Wortlaut der gesetzlichen

Vorschriften kann somit kein Anhalt für eine Bejahung der gestellten Frage gewonnen werden. Eher weist § 192 nach seiner auf die Entscheidungen abstellenden Fassung in Verbindung mit dem auf die Bildung der Kammern bezüglichen § 60 darauf hin, daß die Begrenzung auf die Zahl der zur Entscheidung nötigen Richter nur für die Fällung der Entscheidungen und nicht auch für die Bildung der einzelnen Kammer gelten soll. Dem steht § 59, indem er für die Besetzung der Landgerichte die „erforderliche“ Zahl von Richtern vorschreibt, nicht entgegen. Es ist denn auch weder in der Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes noch in den Protokollen der Kommission oder den Beratungen im Plenum des Reichstags von einer Begrenzung im Sinne der gestellten Frage die Rede. Nur einmal taucht in den Verhandlungen der Kommission (Protokolle S. 503, abgedr. bei Hahn Materialien 2. Aufl. S. 699) die Überbesetzung der Kammern auf. Der Abgeordnete Dr. Bähr erklärte, er wolle folgende Frage anregen: Die Kammern würden häufig mit mehr Mitgliedern besetzt sein, als zur Rechtspfegung nötig seien; besonders werde die Kammer für die großen Schöffengerichte nicht bloß aus dem Vorsitzenden und einem Richter bestehen; wie solle zwischen den verschiedenen Richtern in den Sitzungen gewechselt werden? Seines Dafürhaltens werde der Turnus von der Kommission (an deren Stelle das Präsidium getreten ist) zu bestimmen sein. Daß die Anregung zu weiteren Erörterungen geführt hätte, ergeben die Materialien nicht. Hinzukommt, daß im Schrifttum dann von vornherein und, soweit ersichtlich, ausnahmslos die Auffassung vertreten worden ist, die Kammern könnten mit mehr Richtern als bei der einzelnen Entscheidung erforderlich besetzt werden. Abweichend wird von verschiedenen Schriftstellern nur die (später noch zu erörternde) Frage beantwortet, wie und von wem die Reihenfolge zu regeln ist, in welcher die der Kammer zugewiesenen Richter an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, insbesondere, ob die Entscheidung darüber dem Präsidium oder dem Kammervorsitzenden zusteht.

Vgl. die Erläuterungsbücher zum Gerichtsverfassungsgesetz von Keller Anm. 4 zu § 62; Wilimowski-Lewy Anm. 1 zu § 62; Strudmann-Roch Anm. 3 zu § 62; Turnau Justizverfassung in Preußen Anm. 3 zu § 59 und Anm. 7 zu § 62; Schadow-Busch-Franz *RPD.* und *GWG.* 20. Aufl. Anm. 2 zu § 63; Stenglein

StPD. nebst GVG. Anm. 1 zu § 62; Löwe-Rosenberg StPD. nebst GVG. Anm. 1 zu § 76; Feisenberger StPD. und GVG. Anm. 1 zu § 63. Ferner Bumke WD. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege Anm. 5 zu § 1, 2. Aufl. S. 42; Lophoff Stellvertretung in den Kollegialgerichten S. 18; Hellwig Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 2. Bd. S. 62 Fußnote 6.

Das Kammergericht verkennet nicht die Tatsache, daß dementsprechend bei den Kollegialgerichten einschließlich des Reichsgerichts verfahren wird, bei letzterem insbesondere bereits seit seiner Errichtung (Annalen des RG. Bd. 1 S. 5). Es will den Rechtsatz, daß jeder Kammer nur so viele Richter zugeteilt werden dürfen, als zur Entscheidung im einzelnen Falle nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes erfordert werden, aus dem Sinn und Zweck der §§ 62 bis 64, 66, 67 GVG. in Verbindung mit der Feststellung herleiten, daß der Zweck des Gesetzes bei der Zulassung einer stärkeren Besetzung nicht voll erfüllt werden könne. Diesem Gedankengang kann nicht gefolgt werden. Allerdings sollte, wie die Verhandlungen in der Kommission und im Plenum des Reichstags erweisen, die Zusammensetzung der Gerichte dem Einfluß der Justizverwaltung entzogen werden. Man wollte verhindern, daß sie in der Lage sei, für den einzelnen Fall die ihr genehmen Richter auszuwählen. Was hierzu für erforderlich erachtet wurde, hat im Gesetz seinen Niederschlag gefunden. Die in ihm gegebenen Garantien sind auf Grund eingehender und sorgfältiger Verhandlungen festgestellt worden. Es geht nicht an, darüber hinaus noch weitere Schranken aufzurichten, und zwar auch dann nicht, wenn sich ergeben sollte, daß für gewisse Fälle gleichwohl die auszuscheidende Einwirkung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen sei. Überdies kommt bei der zu entscheidenden Frage eine Einwirkung der Justizverwaltung überhaupt nicht in Betracht. Daß die hier gegebenenfalls eintretende Einwirkung des Vorsitzenden auf die Besetzung der Kammer zu Mißständen führen könne, war, soweit die Verhandlungen erkennen lassen, kein maßgebender Gesichtspunkt. Es kann sich daher nur fragen, ob in die Garantien, deren Umgrenzung wesentlich auch durch Zweckmäßigkeitsabwägungen bestimmt wurde, auch der Ausschluß einer Überbesetzung der Kammern aufgenommen worden ist. Das muß nach dem bereits Erörterten verneint werden. Aus ihm ergibt sich, daß bei den Beschlüssen über die Fassung des Gerichtsverfassungs-

gesetzes die Besetzung der Kammern mit einer Überzahl von Richtern nicht außer Betracht geblieben ist. Nahm man gegen sie nirgendwo Stellung und unterließ man es, die Frage ausdrücklich zu regeln, so kann ihre Zulässigkeit nicht beanstandet werden.

Das gleiche gilt von dem Umstand, daß die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder der Kammer und die Ordnung ihrer Mitwirkung in den Sitzungen dem Vorsitzenden überlassen worden sind. Ihm liegt es nach ausdrücklicher Vorschrift des § 69 GGG, ob die Geschäfte unter die Kammermitglieder zu verteilen. Dazu gehört auch die Bestimmung, welche Richter an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben. Ob die Verteilung überhaupt auf Grund des Einwands der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts beanstandet werden kann und ob von Rechts wegen die Verteilung vor Beginn des Geschäftsjahres für dieses erfolgen muß, kann dahingestellt bleiben. Denn die letztere Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt.

Die Bedenken gegen eine Einwirkung des Vorsitzenden auf die Besetzung der Kammer sind überdies so wenig von Gewicht, daß es durchaus verständlich ist, wenn die Mehrbesetzung der Kollegialgerichte vom Gesetz nicht unterfragt wurde. Das um so mehr, als besonders die Verhältnisse bei großen Gerichten die in Frage stehende Regelung als allein den Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechend erscheinen lassen. Hierzu sei vor allem auf das Ziel einer tunlichst einheitlichen Rechtsprechung und auf die Tatsache hingewiesen, daß hierfür, wie insbesondere die Verhältnisse beim Reichsgericht und beim Kammergericht zeigen, die Besetzung wenigstens gewisser Kollegien mit mehr als den im Einzelfall erforderlichen Richtern unentbehrlich ist. Daß es dem Gesetzgeber aber bewußt war, daß die Regelung auch nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zu erfolgen habe, ist in den Verhandlungen der Kommission und des Plenums des Reichstags wiederholt betont worden (vgl. z. B. die Ausführungen des Abgeordneten Dr. Gneist und des Berichterstatters Abg. Dr. Miquel bei Sahn a. a. O. S. 1043, 1580, 1226). . . .